

Die nationalen Standards, die auf Grund eines RGW-Standards ausgearbeitet wurden, müssen eine Bezeichnung haben, die auf die Übereinstimmung mit dem RGW-Standard hinweist.

7. Abweichungen von dem RGW-Standard, der in der Volkswirtschaft der Teilnehmerländer der Konvention gültig ist, oder vom RGW-Standard, der in die nationalen Standards eingeführt wurde, erfolgen in 'Übereinstimmung' mit der nationalen Gesetzgebung der Teilnehmerländer der Konvention.

8. Die Teilnehmerländer der Konvention können erklären, daß sie einzelne RGW-Standards nicht anwenden werden.

Die Erklärung über die Nichtanwendung einzelner RGW-Standards durch die Teilnehmerländer der Konvention berührt nicht die Verpflichtungen, die aus den früher abgeschlossenen Vereinbarungen, Verträgen und Kontrakten hervorgehen, in denen auf diese Standards Bezug genommen wird.

#### Artikel II

Diese Konvention berührt nicht die vertragsrechtlichen Beziehungen zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerländern der Konvention, die am Tage des Inkrafttretens der Konvention gültig sind.

#### Artikel III

1. Diese Konvention unterliegt der Ratifikation durch die Länder, die sie unterzeichnet haben. Die Ratifikationsurkunden werden an das Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Aufbewahrung gegeben, das die Funktionen des Depositars dieser Konvention erfüllen wird.

2. Diese Konvention tritt am 90. Tage in Kraft, gerechnet vom Tage der Übergabe der 5. Ratifikationsurkunde zur Aufbewahrung an den Depositars.<sup>3</sup>

3. Für die Länder, deren Ratifikationsurkunden dem Depositars nach dem Inkrafttreten dieser Konvention zur Aufbewahrung übergeben werden, tritt sie am 90. Tage, gerechnet vom Tage der Übergabe ihrer Ratifikationsurkunden an den Depositars in Kraft.

#### Artikel IV

Dieser Konvention können sich nach ihrem Inkrafttreten mit dem Einverständnis der Teilnehmerländer der Konvention andere Länder entweder vollständig oder in dem Teil, der die Anwendung der RGW-Standards in den vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen diesen Ländern und den Teilnehmerländern der Konvention betrifft, durch Übergabe eines Dokumentes über einen solchen Anschluß an den Depositars anschließen.

#### Artikel V

Jedes Teilnehmerland dieser Konvention kann aus ihr austreten, indem es den Depositars davon in Kenntnis setzt. Die Kündigung tritt 12 Monate nach dem Eingang dieser Benachrichtigung beim Depositars in Kraft. Der Austritt eines Landes aus der Konvention berührt nicht die vertragsrechtlichen Beziehungen zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, die am Tage des Inkrafttretens der Kündigung gelten.

#### Artikel VI

Der Depositars wird alle Länder, die diese Konvention unterzeichnet und sich ihr angeschlossen haben, über das Datum der Übergabe jeder Ratifikationsurkunde oder das Dokument über den Anschluß, über das Datum des Inkrafttretens der Konvention sowie über den Eingang anderer Mitteilungen, die sich aus dieser Konvention ergeben, unverzüglich in Kenntnis setzen.

#### Artikel VII

Der Depositars dieser Konvention wird entsprechende Maßnahmen zur Registrierung dieser Konvention im Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen entsprechend der UN-Charta einleiten.

#### Artikel VIII

Diese Konvention wird dem Depositars zur Aufbewahrung übergeben, der die beglaubigten Kopien der Konvention an die Länder, die die Konvention unterzeichnet und sich ihr angeschlossen haben, in vorgeschriebener Weise versendet.